



### Vortrag an den Ministerrat

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 16. Jänner 2018 über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags

Der Landeshauptmann der Steiermark hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist endet am 22. März 2018.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle den

#### Antrag

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark das angeschlossene Schreiben zu richten.

1. März 2018  
Der Bundesminister:  
Löger

An den  
Herrn Landeshauptmann  
der Steiermark  
Hofgasse 15  
8010 Graz

BMF - II/3 (II/3)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Dr. Christina Pfau  
Telefon +43 1 51433 502083  
Fax +43 1514335902253  
e-Mail Christina.Pfau@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ.

**Betreff: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 16. Jänner 2018  
betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Höhe des  
Wohnbauförderungsbeitrages festgesetzt wird  
Ihr Schreiben vom 24. Jänner 2018, GZ: ABT03VD-31375/2014-30**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

(elektronisch gefertigt)